

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Jemen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Jemen haben,

ausgehend von den bestehenden Beziehungen der festen Freundschaft, vertrauensvollen Zusammenarbeit und anti-imperialistischen Solidarität zwischen beiden Staaten und Völkern in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Völker beider Staaten und im Dienste der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt,

ihren Wunsch bekräftigend, mit allen Mitteln für die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten und für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen ihnen beizutragen,

entschlossen, die ökonomischen und sozialen Errungenschaften der Völker beider Staaten zu bewahren und zu entwickeln und für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfen, zu wirken,

erfüllt von den hohen Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen,

ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, bekräftigend,

gewillt, die Beziehungen der Freundschaft und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen beiden Völkern und Staaten zu entwickeln, zu festigen und zu stärken,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die enge und stete Freundschaft zwischen beiden Staaten und Völkern festigen und ihre politischen Beziehungen und die umfassende Zusammenarbeit zwischen ihnen auf der Grundlage der Gleichberechtigung, und der Achtung der Prinzipien der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten weiterentwickeln.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden bei der Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Wahrung und Fortsetzung der Entwicklung der sozialen und ökonomischen Errungenschaften beider Völker eng und umfassend zusammenarbeiten und die Souveränität über alle ihre natürlichen Ressourcen achten.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden Anstrengungen unternehmen, um die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil zu vertiefen und zu erweitern. Zu diesem Zweck entwickeln und vertiefen sie die Zusammenarbeit in Industrie, Landwirtschaft, bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Planung der Volkswirtschaft und auf anderen Gebieten der Wirtschaft sowie bei der Ausbildung von nationalen Kadern. Sie werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Handels und der Schifffahrt auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Meistbegünstigung ausbauen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur,

Kunst, Literatur, des Bildungswesens, Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Films und Sports fortsetzen und auf anderen Gebieten Erfahrungen austauschen. Sie fördern die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen und erweitern die Direktkontakte zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um sich mit dem Leben, der Arbeit, den Erfahrungen und den Errungenschaften der Völker beider Staaten besser vertraut zu machen.

Artikel 5

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Jemen betreiben eine Politik des Friedens, die auf die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit gerichtet ist.

Die Deutsche Demokratische Republik achtet die Politik der Nichtpaktgebundenheit der Volksdemokratischen Republik Jemen, die einen wichtigen Faktor bei der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit und der friedlichen Koexistenz darstellt.

Die Volksdemokratische Republik Jemen achtet die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist und die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Völkern zum Ziel hat.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit leisten. Sie unternehmen alle Anstrengungen zur Festigung der internationalen Entspannung, zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, und zur Beseitigung aller Erscheinungen des Hegemonismus und des Expansionismus in den internationalen Beziehungen sowie zur Lösung der internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ohne Beeinträchtigung der legitimen Rechte der Völker in ihrem Kampf für ihre nationale Unabhängigkeit und auf Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch weiterhin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Völker und ihres Rechts auf Selbstbestimmung einsetzen und jeglichen Formen der Unterdrückung der Völker sowie der Verletzung ihrer Grundrechte ehtgegenüreten.

Sie werden auch künftig entschlossen im Kampf gegen den Imperialismus und seine Machenschaften, gegen Kolonialismus, Neokolonialismus und für die Beseitigung des Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen fest zusammenstehen.

Sie werden alle Anstrengungen unterstützen, die auf die völlige Verwirklichung der Deklaration der Organisation der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker gerichtet sind, und werden stets mit allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität üben und hierbei mit den anderen friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Gewährleistung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten sowie eine dem dienende umfassende Regelung.